

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1916)
Heft: 3

Artikel: Das Frauenstimmrecht im bernischen Grossen Rat
Autor: J.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erslangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Centralstelle des Aktionskomitees: Laupenstraße 53. — Telefon Nr. 36.10.

Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Das Frauenstimmrecht im bernischen Grossen Rat.

Wie das Frühlingswehen einer neuen Zeit ging es durch unsern altehrwürdigen Grossratsaal, als am 22. und 23. November bei zwei Artikeln des vorliegenden Gemeindegesetzes die Frage des Frauenstimmrechts zur Erläuterung kam. Mit Spannung hatte man in forschrittl. Frauenkreisen diesem Zeitpunkt entgegengesehen und die Beratung verfolgt. Mit den Verhältnissen vertraute Frauen waren wohl kaum so optimistisch, um zu erwarten, daß die erste Lesung des Gesetzes einen entscheidenden Vorstoß zugunsten des politischen Frauenstimmrechts bringen würde. Es konnte uns daher das Resultat, auch wenn es noch bescheidener ausgefallen wäre, als es sich jetzt zeigt, keineswegs eine Enttäuschung bereiten. Wir waren auf alle Eventualitäten gefaßt: Auf die Möglichkeit einer spöttisch-ironischen Behandlung des Antrags auf Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten, auf die landläufigen Einwände gegen die politische Betätigung der Frau, auf verfassungsrechtliche Bedenken und das Betonen der Opportunitätsgründe, welche gegen eine Verquickeung von Frauenstimmrecht und Gemeindegesetz sprechen. — Um so angenehmer überraschte uns die würdige und sachliche Weise, in der die Frauenstimmrechtsfrage selbst von grundsätzlichen Gegnern diskutiert wurde. — Wäre das wohl vor nur einem Jahrzehnt möglich gewesen? — Raum! — Die Ausprache im Grossen Rat bildet einen erfreulichen Beweis dafür, daß die Frauenbewegung im bernischen Volk an Boden gewonnen hat. Die Kriegsjahre mit ihrem Zutagetreten tüchtiger Frauenleistungen im privaten und öffentlichen Leben haben da zweifellos ihre Wirkung getan. Das ließ sich denn auch aus mehreren Voten der Vertreter landwirtschaftlicher Kreise heraus hören, jener Kreise, wo die Frau zur Mobiliationszeit trefflich Gelegenheit findet, sich in selbstständiger Arbeit zu bewähren. Dem konservativsten Landwirt möchte im Laufe der Beratung die Erkenntnis aufgedämmt sein, daß es einen Widersinn bedeutet, wenn der Knecht an der Urne seine eigenen Interessen vertritt, während die Besitzerin von Grund und Boden, die Leiterin eines oft großen Betriebes des Mitspracherechts in Gemeindegesachen entbehrt.

Am 22. November zur Mittagsstunde, als schon eine gewisse Müdigkeit über dem Ratsaal lag und die Sitzeihen sich lichteten, begann Herr Kirchendirektor Burren sein Referat

zu Artikel 95 der Vorlage, in dem Regierungsrat und Kommission gemeinsam die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts beantragten, allerdings eines Stimmrechts in beschränktem Sinne, ohne Wählbarkeit der Frauen für Kirchenämter und mit Ausdehnung auf nur wenige Kirchenangelegenheiten. Herr Regierungsrat Burren, ein kluger Kenner der Volksseele, ging bei der Begründung behutsam vor. Nachdrücklich betonte er, daß die hochangeschene reformierte Kirchenfamilie die eigentliche Urheberin des Antrags sei, daß das kirchliche Frauenstimmrecht keineswegs dem politischen entspreche und niemals ein Präjudiz für letzteres bilden könne. Herr Kommissionspräsident G. Bücheler folgte ihm am nächsten Sitzungstage mit ebenso sorgfältigen Schritten. Auf gebahntem Pfad trat sodann Herr Dr. Brand mit einem formellen Änderungsantrag hervor, der aber fast unmerkbar auch einen kleinen materiellen Fortschritt in sich barg, indem er von der erschwerenden Bestimmung absah, daß das Stimmrecht von den Kirchenbehörden anzubehören sei. — Und siehe da! Der Artikel kam in der „klassischen“ Fassung Dr. Brands mit 85 Stimmen zur Annahme, nachdem ihm Regierung und Kommission ihren Segen gespendet hatten. Der Streichungsantrag eines Vertreters der Landwirtschaft, der ein Verlangen der Frauen nach dem neuen Rechte bezweifelte und für die Einführung derselben den weitern Weg der Spezialvorlage empfahl, vereinigte nur 48 Stimmen auf sich. Der angenommene Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchengemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchengemeinderat vorzusehen.“

Dieses Stimmrecht steht den handlungsfähigen und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche sich seit einem Jahr in der Kirchengemeinde aufzuhalten. — Für die stimmberechtigten Frauen ist ein besonderes kirchliches Stimmregister zu führen. Frauen sind nicht wählbar.“

Geht nun die moderne Errungenschaft unbeanstandet aus der zweiten Lesung hervor, und kommt das Gemeindegesetz in der Volksabstimmung zur Annahme, so können die im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgerinnen bei günstigsten Umständen in Jahresfrist das Vergnügen genießen, Pfarrer und Kirchengemeinderäte zu wählen. — Kirchenbauten beschließen, als Seelsorger die Kanzel besteigen, das bleibt ihnen noch

länger veragt! Immerhin begrüßen wir dies bescheidene Stück Frauenstimmrecht, wenn es auch nicht in das hohe Gebiet der Politik hinübergreift. Es wird doch dazu beitragen, das Auge an den Stimmzettel in Frauenhand zu gewöhnen, und auch das hat einen Wert, wenn man aus Erfahrung weiß, wie mancher Fortschritt an rein äußerlichen Bedenken scheitert!

Der echte Frauenstimmrechtstag des Großen Rates war der 23. November. Da kam nun der Antrag Münch zu Artikel 7 zur Beratung, der klipp und klar die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten bezeichnete und zu dessen Unterstützung das Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ins Leben getreten war. Regierung und Kommission sprachen sich übereinstimmend für Ablehnung dieses Antrages aus. Hinsichtlich der Kommission bedeutete das aber nicht eine prinzipielle Stellungnahme gegen das Frauenstimmrecht. Eine Minderheit hatte sich in den Kommissionsberatungen energisch für dasselbe geäußert, aber auch diese Minorität schloß sich der Auffassung von Regierung und Kommissionsmehrheit an, daß das Frauenstimmrecht aus verfassungsrechtlichen und mehr noch aus Opportunitätsgründen nicht in das Gemeindegesetz gehöre, sondern auf dem Wege der Verfassungsrevision anzustreben sei. In seinem Referat charakterisierte Herr Gemeindedirektor Simonin die bernische Frauenstimmrechtsbewegung als eine Aktion der intellektuellen Frauenkreise, die sich aber nicht über die breiten Volkschichten erstrecke — die Propagandaveranstaltungen des Aktionskomitees könnten ihn eines andern belehren. Herr Kommissionspräsident Bühl erklärte sich persönlich als Gegner des politischen Frauenstimmrechts, zu dem das Gemeindestimmrecht die Vorstufe bildete. Den Anfangen gilt es zu wehren! — Die Natur weist die Frau nach seiner Ansicht auf andere Wege. Der alttestamentliche Spruch, „daß die Frau nicht Männerkleider tragen soll“, habe immer noch seine Berechtigung; Kückenschürze und Ballflitter kleiden sie besser! Der Antragsteller Herr Münch und seine Parteigenossen stützen sich dagegen in ihren Voten auf die Tatsache, daß es eine Großzahl von Frauen gibt, die im harten Frondienst des Lebens weit schwierigere Aufgaben lösen, als die Politik aufgibt; bei diesen arbeitenden Frauen denkt man kaum daran, daß ihre schöne Weiblichkeit gefährdet sei; für sie aber bedeutet der Stimmzettel das Mittel, eigene, wohlberechtigte Interessen zu verfechten. — Sympathisch berührte die Rede eines Vertreters der Landwirtschaft, des Herrn Jeeney, der dem Frauenstimmrecht, so wie es sich in den nordischen Staaten bewährt, Gerechtigkeit widerfahren ließ — schade, daß dieser weibliche Politiker nicht noch den weiteren Schritt tat, der ihn an der Seite von Dr. Brand über referendums-politische Erwägungen hinweggeführt hätte. Fünfzehn Sozialdemokraten (Albrecht, Berner, Grimm, Moor, Gustav Müller, Münch, Näher, Ryter, Salchli, Scherz, Schlumpf, Schreeberger, Thomet, Walther, Zingg) und drei Freisinnige (Dr. Brand, Mühlthaler, Dr. Serge Gobat) traten in der namentlichen Abstimmung für die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ein; mit 107 Stimmen wurde der Antrag Münch begraben. Wie in der Kommission, so bildete auch im Rate die Stellungnahme gegen den Antrag Münch nicht eine grundsätzliche Stellungnahme gegen das Frauenstimmrecht. Der Kommissionspräsident gab ausdrücklich die Erklärung ab, daß die Gegner des Antrags Münch nicht durchwegs als Feinde der Frauenbewegung zu betrachten seien. Ein Grossrat vom Lande verwahrte sich dagegen, daß jene Ratsmitglieder die Frauen weniger hoch schätzen, welche sich in der Abstimmung gegen das Frauenstimmrecht ausprächen. Das glauben wir nun gerne — allein wir hoffen doch, daß beim nächsten Turnier, das um das Frauenstimmrecht ausgetragen wird, alle seine verborgenen Freunde über referendumspolitische Bedenken hinweg sich zu ihm bekennen, daß

sie nicht nur mit Worten, sondern mit wahrhaft forschrittslicher Tat dem Frauengeschlecht die gebührende Achtung bezeugen, indem sie seine politische Gleichberechtigung zugesiehen. — — — — — J. Mz.

Was nun?

Der Große Rat hat das Frauenstimmrecht in erster Lesung abgelehnt. Nun glauben viele, und zwar auch Freunde unserer Sache, damit sei unsere Aktion gegenstandslos geworden. Das ist eine ganz irrite Auffassung. Wir setzen die Propaganda unentwegt fort, um bei der zweiten Lesung des Gesetzes mit einer von tausenden von Unterschriften bedeckten Petition vor den Großen Rat treten zu können. Damit erreichen wir zweierlei. Erstens tragen wir die Idee des Frauenstimmrechts in immer weitere Kreise, und zweitens ist unsere Aktion ein erster wirklicher Vorstoß, der uns der Erfüllung unserer Forderungen näher bringen wird. Also mutig vorwärts!

E. G.

Amtsverwaltung und Jugendfürsorge.

Unter diesem Titel ist soeben eine Broschüre*) des bernischen Amtsverwundes Dr. J. Leuenberger erschienen, die die weiteste Verbreitung verdient. Knapp und klar werden darin die wichtigen Probleme und Aufgaben der Jugendfürsorge und die Bedeutung der Amtsverwaltung entwickelt. Der Verfasser ist ein Mann, der soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Menschenliebe genug besitzt, um für die gefährdeten Kinder unseres Volkes zu wirken und für sie ein mutvolles Wort zu sprechen. Furchtlos deckt er die Schäden der Jugendpflege auf, die nicht in einer mangelnden Gesetzgebung, sondern in der Laiheit und Gleichgültigkeit der Gesetzesausführung wurzeln. Das ganze Volk möchte er heranziehen zur Mitverantwortung und Mithilfe, auch die Frauen. Von den drei Forderungen, die er am Schluß seiner Ausführungen auffstellt, sei hier die zweite, die uns Frauen betrifft, angeführt.

„Die zweite Forderung betrifft die Mitarbeit und Wählbarkeit der Frauen in Armen-, Schul- und Verwaltungsbüroden, also in die Gemeindebehörden, die sich in vorwiegendem oder sogar ausschließlichem Maße mit unserer Jugend zu befassen haben. Die Wählbarkeit der Frauen ist bekanntlich im Entwurf des gegenwärtig vor dem Großen Rat liegenden Gemeindegesetzes vorgesehen, muß aber erst noch Gesetz werden und hat noch verschiedene Klippen zu umschiffen.“

„Ein weitergehender Antrag möchte den Frauen sogar das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und damit das aktive und passive Wahlrecht für alle Gemeindebehörden gewähren. Wir würden auch die Verwirklichung dieses Antrages begrüßen. Denn wir erhoffen gerade von der Mitarbeit der Frau auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und speziell auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bedeutende Fortschritte. So lange wir die Frau und Mutter von jedem Mitspracherecht ausschließen, werden wir über eine gewisse Einseitigkeit und über den gegenwärtigen Stillstand schwerlich hinauskommen. Man glaube doch nicht, daß Staat und Gemeinde immer neue Aufgaben übernehmen können, die früher der Familie oblagen, ohne daß die längst aus dem häuslichen Kreis herausgetretene Frau zur Mitarbeit nötig sei!“

Damit trifft Leuenberger den Kernpunkt der sozialen Seite der Frauenbewegung. Der soziale Wohlfahrtsstaat hat als große Familie die Frau und Mutter nötig. Wer tiefer in die gesellschaftlichen Fragen eindringt, muß dies zugeben.

*) Preis 50 Rp. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch das Sekretariat des kantonalbernerischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz, Marktstrasse 50, Bern.